

# RS OGH 1992/3/19 15Os23/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1992

## Norm

StPO §295 Abs2

StPO §477 Abs2

## Rechtssatz

Hat die Staatsanwaltschaft zum Vorteil des Angeklagten die Strafart (Freiheitsstrafe statt Geldstrafe) und zu seinem Nachteil die Gewährung der bedingten Strafnachsicht bekämpft, weil sie die Verhängung einer milderen Strafart (Geldstrafe), zugleich aber (und insoweit zum Nachteil des Angeklagten) die Ausschaltung der bedingten Strafnachsicht begehrte, so bedarf es zur Stattgebung der solcherart nicht lediglich zugunsten des Angeklagten ergriffenen Berufung dessen Zustimmung nicht.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 23/92  
Entscheidungstext OGH 19.03.1992 15 Os 23/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0100440

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)